



Winterlager-Ordnung für die Nutzung der Liegenschaft des Kieler Yacht-Club e.V. in Strande

1. Allgemeine Verhaltenspflichten

Der Bootseigner/die Bootseignerin (im folgenden Eigner) oder von ihnen beauftragte Personen haben sich so zu verhalten, dass Umweltschäden vermieden und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

1. Vermeidung von Umweltschäden

1.1 Abwaschen

Das Abwaschen von Unterwasserschiffen ist nur auf den mit Abscheider versehenen Waschplätzen und nur durch das Werftpersonal oder mit seiner Erlaubnis zulässig.

Das Abziehen der noch feuchten Unterwasserschiffe mit Gummiwischern und Schwämmen ist jedoch erlaubt, wenn dabei verhindert wird, dass Flüssigkeit oder sonstige Rückstände auf den Boden gelangen. Es muss in jedem Fall eine aufgekantete Plane unter die Boote gelegt werden, die zusammen mit dem darauf befindlichen Abfall später vorschriftsmäßig zu entsorgen ist.

1.2 Schleifen

Trockene Unterwasserschiffe sowie auch sonstige Schiffsteile dürfen mit Schleifmaschinen mit einer sicheren Absaugvorrichtung bearbeitet werden.

Beim Nassschleifen gilt Ziff. 1.1, Abs. 2 entsprechend.

1.3 Entsorgen

Sonderabfälle wie Öle, Lacke, Kraftstoffe, Farben, Farbdosen, Pinsel, Lappen und sonstige Gegenstände, die mit Lacken, Farben, Lösungsmitteln usw. in Berührung gekommen sind, dürfen keinesfalls in die Müllbehälter für den Hausmüll gegeben werden, sondern sind vorschriftsmäßig in Sondermüllbehältern zu entsorgen.

Jeder Eigner ist für die Erfüllung von Entsorgungspflichten, die im Zusammenhang mit seiner Yacht entstanden sind, selbst verantwortlich. Soweit der KYC Entsorgungsmöglichkeiten, insbesondere beim Abtransport umweltgefährdender Güter, anbieten kann, wird auf diese durch Aushang bzw. Kennzeichnung hingewiesen. Die Kosten für solche Entsorgungsleistungen des KYC werden dem Eigner in Rechnung gestellt.

1.4 Sonstige Verhaltensweisen

Auf dem Clubgelände abgestellte Boote müssen mit Bootsnamen und Clubzugehörigkeit gekennzeichnet sein; Böcke - ausgenommen KYC-Trailerböcke - und Leitern müssen deutlich mit dem Bootsnamen gekennzeichnet sein.

Während der Arbeit an den Booten – insbesondere während der Wochenenden – muss jede nur mögliche Rücksicht auf die Nachbarn genommen werden. Samstags während der Zeit von 13.30

Uhr bis 15.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist jeder ruhestörende Lärm (einschließlich Radiomusik) zu vermeiden.

Die Tore des Winterlagers sind an Werktagen nach Feierabend des Werftpersonals und an allen übrigen Tagen geschlossen zu halten.

Das Mastenlager darf nur von Mitgliedern genutzt werden, deren Schiff am Winterlager in Strande teilnimmt. Es müssen leichte Masten sowie sonstige Spieren auf den oberen Gestellen gelagert werden.

Alle Teile sind mit Namen von Boot und Eigner deutlich am Masttop bzw. an der Baumnock zu kennzeichnen.

An Land sollen Probeläufe von Motoren nur in unvermeidbaren Fällen stattfinden; dabei aus dem Auspuff austretendes Kühlwasser ist aufzufangen.

Jeder Eigner hat den Abstellplatz seines Bootes in ordentlichem Zustand zu halten.

2. Besondere Pflichten auf dem Freigelände

2.1. An-Land-Setzen und Zu-Wasser-Bringen der Boote (Auf- bzw. Abslippen)

Das Auf- und Abslippen aller Yachten wird in Gemeinschaftsarbeit der Eigner durchgeführt, die für die gesamte Dauer dieser Gemeinschaftsarbeit nicht nur an der eigenen Yacht, sondern auch an den Yachten anderer Mitglieder Mithilfe leisten. Dies gilt auch für den Transport der Böcke, Pallhölzer, Gestelle usw.

Rechtzeitiges Erscheinen aller Eigner ist erforderlich.

Für den reibungslosen Ablauf werden Funktionspersonen eingeteilt, deren Anweisungen nachzukommen ist.

Die Reihenfolge der Yachten beim Auf- und Abslippen richtet sich nach dem Belegungsplan und nach der Rangiermöglichkeit der Kräne. Es ist daher nicht möglich vorher festzulegen, wann eine Yacht transportiert wird. Die Boote müssen zum Aufslippen rechtzeitig an die Pier verholt werden.

Es wird empfohlen, feste Markierungen für die Lage der Stroppen an der Reling anzubringen, damit ersichtlich ist, wo die Stroppen angreifen sollen. Die Verantwortung für das richtige Angreifen der Stroppen liegt in jedem Fall beim Eigner.

Während der Sliparbeiten dürfen weder der Mastenkran benutzt noch Masten im Hafenvorfeld abgelegt werden.

Jede Yacht ist beim Transport durch zwei Leinenführer zu sichern; diese dürfen sich nicht unter dem Schiff aufhalten.

2.3 Sicherheit

Der Eigner ist für die Standfestigkeit seiner Böcke oder seines Gestells verantwortlich. Bei und nach dem Aufstellen müssen die Böcke, Stützen usw. vom Eigner oder deren Beauftragten kontrolliert und gesichert werden.

Die Verantwortung und Haftung für die Standfestigkeit der abgestellten Yacht obliegt dem Eigner.

Unter den Booten dürfen Sachen außer Leitern nicht abgestellt werden. Abdeckplanen sowie sonstige am Boot angebrachte Vorrichtungen müssen so sicher befestigt werden, dass sie auch Stürmen standhalten.

Die Yachten müssen abgeschlossen sein.

3. Besondere Pflichten für Hallenlieger

3.1 Verbringen der Boote in die Halle und ins Wasser (Auf- und Abslippen)

Der Eigner hat sein Boot zu dem von der Werft festgesetzten Termin zum Slippen vorzubereiten.

Die Bedienung der technischen Anlagen (Hallentore der Halle II, Kräne, Slipwischen, Traktoren, Druckerzeuger usw.) obliegt dem Werftpersonal.

Der Eigner kann die Clubwerft mit den genannten Aufgaben gegen Rechnung beauftragen.

3.2 Sicherheit

Die Boote dürfen nicht mit brennbaren Folien abgedeckt werden. Gasflaschen und Benzin sind spätestens unmittelbar vor dem Verbringen des Bootes in die Halle aus diesem zu entfernen. Benzintanks müssen geöffnet bleiben.

Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer jeglicher Art sind in der Halle auch an Bord untersagt.

Elektrische oder gasbetriebene Heiz- und Kochgeräte dürfen weder an Bord noch in den Hallen benutzt werden. Ferner nicht Geräte und Kabel, die nicht durch Fehlerschutzschalter gesichert sind.

Weiter sind Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten mit autogenen oder Elektrogeräten untersagt. Auch Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten dürfen in den Hallen nicht durchgeführt werden.

Am Steven oder am Heck jedes Bootes ist ein betriebsklarer Feuerlöscher an gut sichtbarer Stelle griffbereit aufzuhängen.

Wird Strom entnommen, sind sämtliche Stecker nach Arbeitsschluss zu ziehen. Die Stromkosten sind pauschal berechnet und werden umgelegt.

Außer den werfteigenen Schleppfahrzeugen dürfen Kraftfahrzeuge die Hallen nicht befahren. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Werft.

3.3 Rücksichtnahme

Alle Arbeiten an Booten und Zubehörteilen sind so durchzuführen, dass eine erhebliche Behinderung oder Belästigung anderer Personen sowie die Beschmutzung oder Beschädigung von Eigentum des KYC oder Dritter vermieden werden.

Schleif- oder sonstige staub- oder schmutzerzeugende Arbeiten sind zeitlich mit den Eignern der Nachbarschiffe abzustimmen. Nach dem 1. März ist die Durchführung solcher Arbeiten untersagt.

Probelaufe von Motoren, soweit sie unvermeidbar sind, bedürfen in jedem Falle der vorherigen Abstimmung mit dem Werftpersonal. Abgase sind ins Freie abzuleiten, aufgefüllter Kraftstoff ist nach dem Probelauf sofort wieder aus dem Boot zu entfernen. Aus dem Auspuff austretendes Kühlwasser ist aufzufangen.

3.4 Sonstige Pflichten

Werkzeugkisten und Materialien sind unter den Booten so aufzustellen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören.

Der Lagerplatz ist nach dem Abslippen besenrein abzuliefern. Etwaige Verschmutzungen der Halle oder ihrer Einrichtungen sind zu beseitigen.

Alle Arbeiten an den Booten sind so zu terminieren, dass ab 1. April eines jeden Jahres mit dem Abslippen begonnen werden kann. Bis zum 15. Mai müssen die Hallen völlig geräumt sein. Ausnahme genehmigungen erteilt die Werft.

Die Reihenfolge der Slipvorgänge wird allein durch die Werft bestimmt.

Stört ein nicht slipfertiges Boot den planmäßigen Ablauf der Arbeiten, so darf der KYC das Boot auf Kosten und Gefahr des Eigners versetzen.